

Land = Verpachtung.

Die der hiesigen Stadt-Gemeinde gehörige, circa 65 Morgen große sogenannte Pfaffenendorfer Seite des Weibsdorfer Reviers soll mit Ausnahme von 12 Morgen Wiese, welche besonders verpachtet sind, von Michaelis dieses Jahres wiederum auf 6 Jahre in einzelnen, mit Pfählen abgegrenzten Parzellen, verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

den 8. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

an Ort und Stelle vor unserer Forst-Deputation anberaumt, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Pacht-Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Lauban, den 13. Juli 1861.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In Berücksichtigung der hohen Wichtigkeit, welche das Turnen der Jugend für die körperliche und geistige Entwicklung hat und damit auch den Kindern armer Eltern die Möglichkeit gegeben wird, an dem Turn-Unterricht Theil zu nehmen, haben wir im Einverständnis mit der Stadtverordneten-Versammlung beschlossen,

daß in Zukunft bis auf Weiteres für die Theilnahme an dem Turn-Unterrichte bei der Elementar-Schule ein Turngeld nicht erhoben, der den Turn-Unterricht leitende Lehrer vielmehr aus der Schul-Kasse remunerirt wird.

Lauban, den 25. Juli 1861.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Polizei-Berordnung vom 6. September 1854 (Wöchentliches Anzeiger pro 1854, Seite 437), wonach beim Tragen der Sensen auf Straßen und öffentlichen Orten das Sensen-Messer umwickelt sein und aufrecht gehalten werden muß, bringen wir mit dem Bemerken in Erinnerung, daß Uebertretungen mit 2 Rthlr. Geld- event. mit 48 Stunden Gefängniß-Strafe geahndet werden.

Lauban, den 25. Juli 1861.

Die Polizei-Verwaltung.

Warnung.

Nach §. 41 der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Gesetz-Sammlung pro 1856, Seite 205) ist mit Geldbuße bis zu 3 Rthlrn. zu bestrafen:

„wer unbefugter Weise in Gärten, Obst-Anlagen, Weinbergen oder auf Aeckern eine Nachlese hält.“

Beim Beginn der diesjährigen Erndte bringen wir diese Straf-Bestimmung in Erinnerung und machen namentlich das ährenlesende Publikum darauf aufmerksam, daß das Ährenlesen nur eine Begünstigung der betreffenden Grundeigentümer ist, und daher nur mit deren Erlaubniß eine Nachlese auf den Getreide-Feldern gehalten werden darf.

Lauban, den 25. Juli 1861.

Die Polizei-Verwaltung.